



Satzung des SC Preussen 06 Lengerich e.V.

In der Fassung vom 25.März 2022

Vorbemerkung

Im Folgenden wird ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz; Rechtsform

Der Sportclub Preussen 06 Lengerich führt den Namen "SC Preussen 06 Lengerich e. V". Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich in Westfalen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Tecklenburg einzutragen. Ausschließlicher Gerichtsstand hinsichtlich der Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein ist Tecklenburg.

Der Verein wurde am 26.05.1906 gegründet.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Das Vereinszeichen ist eine Nadel mit den Vereinsfarben in einem Wappenschild.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung (§ 6)
- b. Wirtschaftsbeirat (§ 7)
- c. Vorstand, erweiterter Vorstand (§ 8)
- d. Ältestenrat (§ 5).

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein mit Sitz in Lengerich in Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder -vornehmlich der Jugend- durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Er macht sich zur Aufgabe, Fußball und andere sportliche Betätigungen unter diesem Gesichtspunkt zu fördern, wobei die Belange des Fußballs grundsätzlich vorrangig sind. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Veranstaltungsstätten gerichtet ist. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich



dem in Abs. 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung vorgenommen wird. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, in denen der Verein als Mitglied geführt wird. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich damit auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Jugendliche, aktive Mitglieder (Mitglieder unter 18 Jahren)
- Aktive Mitglieder (Mitglieder ab 18 Jahren)
- Passive Mitglieder (Fördernde Mitglieder).

Die aktiven Mitglieder des Vereins dürfen in keinem anderen Verein in der gleichen Sportart tätig werden, die sie im Verein betreiben. Passive (fördernde) Mitglieder können neben



natürlichen auch juristischen Personen werden, die die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Mitgliedschaft im Verein kann per Einschreiben oder per Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum 31.12 eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen möglich. Sollten die Verbände für bestimmte Mitgliedergruppen andere Kündigungsfristen vorschreiben, so sind diese vorrangig zu behandeln. Der Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigem Grund, z. B. bei vereinschädigendem Verhalten, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Anrufung des Ältestenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Der automatische Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es mindestens 2 Jahre mit der Beitragszahlung rückständig ist.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen und können auch auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. Jedem Mitglied kann ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden. Die Vereinssatzung ist für jedes Mitglied bindend. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für passive (fördernde)

Mitglieder wird ein Mindestbeitrag festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Ein Mitglied hat folgende Rechte:

- Aktives und passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahren
- Teilnahme an den Sport- und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- Ermäßigte Eintrittspreise bei Vereinsveranstaltungen

Ein Mitglied hat folgende Pflichten:

- Zahlung des Jahresbeitrages
- Teilnahme an den Versammlungen
- Teilnahme an den vom Verein angesetzten Übungsabenden und Wettkämpfen (als aktives Mitglied)

§ 5 Rechts- und Verfahrensordnung/Ältestenrat

(5.1) Rechts- und Verfahrensordnung

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder der Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, Wirtschaftsbeirates oder der Mitgliederversammlung. Ahndungen und Entscheidungen werden durch den Vorstand ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluss gem. § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen ist. Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so hat er abzuhelpfen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Über Strafmaß und Strafart entscheidet der Vorstand bzw. der Ältestenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.



Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer,
- d. Ausschluss auf Zeit und Dauer.

Daneben kann der Ältestenrat andere, sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane anordnen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

(5.2) Ältestenrat

(5.2.1) Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal sechs aktiven oder passiven, über 50 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören. Die Ältestenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit ein, hat der Vorstand durch Beschluss so viele Ältestenratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5.2.2) Aufgaben

Die Aufgaben des Ältestenrates ergeben sich aus der vorstehenden Rechts- und Verfahrensordnung und den nachstehenden Satzungsbestimmungen. Bei der Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen wird der Ältestenrat nur auf Antrag eines Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig. Dazu zählt auch die Anfechtung und die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder. Der Ältestenrat wird von sich aus tätig, wenn ihm grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges bzw. satzungswidriges Handeln von Vereinsorganen bekannt wird. Entscheidungen, die der Ältestenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes getroffen werden.

(5.2.3) Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Ältestenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen. Der Beschluss des Vorstandes, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu treffen ist, kann jede Ältestenratsentscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung und Neubescheidung vorgelegt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkungen. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Ältestenrates endgültig.



(5.2.4) Verfahren

Entscheidungen ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende des Ältestenrates kann anordnen, dass ein schriftliches Verfahren stattfindet, soweit kein Betroffener widerspricht. Den Betroffenen ist auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende des Ältestenrates hat die Betroffenen, etwaige Zeugen oder Sachverständige durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verfahrensgegenstandes zu laden. Erscheint ein Betroffener trotz Ladung unentschuldigt nicht, gilt eine von ihm gegen eine Vorstandsentscheidung erhobene Beschwerde als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ältestenrat von sich aus tätig wird, kann auch bei unentschuldigtem Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt werden. In diesem Fall ist ihm der Gang der Verhandlung mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ältestenrat kann 14 Tage nach Einräumung der Stellungnahme Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im schriftlichen Verfahren entscheiden oder eine erneute mündliche Verhandlung anberaumen.

Alle Entscheidungen des Ältestenrates ergehen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekannt zu geben. Wird der Ältestenrat auf Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Vorstandsbeschluss tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen vom Vorstandsbeschluss abweichen. Der Ältestenrat kann vor der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betroffenen vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere bei grobem Verstoß das Ruhen des Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ältestenratsverfahrens anordnen. Bei solchen Entscheidungen des Ältestenrates sind Mitglieder, die zu den Betroffenen in verwandtschaftlichem Verhältnis stehen oder selbst betroffen sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung bis zum 31.12 des abgelaufenen Kalenderjahres nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind teilnahme- und stimmberechtigt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6.1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch Aushang in den Vereinskästen und durch öffentliche Bekanntmachung in den Westfälischen Nachrichten einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Aushang in den Vereinskästen.

Die Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal des Jahres stattfinden.



Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane,
- b. Entlastung von erweitertem Vorstand und Wirtschaftsbeirat,
- c. im Wahljahr Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- d. im Wahljahr Wahl des Vorstandssprechers
- e. im Wahljahr Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates,
- f. im Wahljahr Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- g. Bestätigung des Jugendkoordinators und seines Stellvertreters
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- j. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- k. Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- l. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Auf Antrag erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Sprecher des Vorstandes geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Mit Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer von der Versammlung zu wählen. Für die Durchführung der Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorstandssprechers ist aus der Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter zu wählen, der zum Zeitpunkt der Versammlung weder dem Vorstand noch dem Wirtschaftsbeirat angehört. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstandssprecher die Versammlungsleitung übernehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand, den Wirtschaftsbeirat und den Ältestenrat für jeweils 2 Jahre. Spätestens bis zum 1. Wahlgang ist durch eine Anwesenheitsliste die Zahl der erschienenen Mitglieder festzustellen. Es ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn bei Wahlen auf keinen der vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen entfällt, ist eine Stichwahl erforderlich. Mit Zustimmung der Versammlung ist eine Wahl "en bloc" für jedes Organ zulässig.

Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorstandssprecher und vom Protokollführer zu unterschreiben.



(6.2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder Wirtschaftsbeirat einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(6.3) Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

(6.4) Anfechtung von Beschlüssen

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied kann noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bez. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen oder wie nicht anwesende Mitglieder diese Rüge innerhalb von zehn Tagen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

(6.5) Form der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.



Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 6.5: Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass bei Vereinen die Notwendigkeit bestehen kann, Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen fassen zu können. In der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber vorübergehend die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen. Ohne Grundlage in der Satzung können Beschlüsse der Mitglieder nur in einer Präsenzversammlung oder durch das schriftliche Umlaufverfahren nach § 32 Absatz 2 BGB gefasst werden. § 32 Absatz 2 BGB lautet: „Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“ Im Allgemeinen dürfte es unrealistisch sein, die Zustimmung aller Mitglieder einzuholen. Da es sich bei § 32 BGB um eine nachgiebige Vorschrift handelt, kann die Satzung Abweichendes regeln und der Verein sich so Flexibilität verschaffen. Die Tücken der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen liegen im Detail. Daher sollte die Satzung die Einzelheiten möglichst detailliert regeln, damit in der Praxis keine Zweifel aufkommen.

§ 7 Wirtschaftsbeirat

(7.1) Zusammensetzung

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch 7. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Wirtschaftsbeirat schließen sich gegenseitig aus.

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Wirtschaftsbeiratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt ein Kandidat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.

Die Beiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

(7.2) Vorsitz und Stellvertretung

Der Wirtschaftsbeirat wählt auf der ersten Wirtschaftsbeiratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Wahljahres aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Wirtschaftsbeirat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

(7.3) Beschlussfassung

Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Wirtschaftsbeirates diesem Verfahren widerspricht.



Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Be ruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Wirtschaftsbeirat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Wirtschaftsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(7.4) Wirtschaftsbeiratssitzungen

Sitzungen des Wirtschaftsbeirates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, mindestens zweimal im Jahr statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, auf Einladung von mindestens zwei Wirtschaftsbeiratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Wirtschaftsbeirates an den Wirtschaftsbeiratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Wirtschaftsbeirat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Wirtschaftsbeirat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten. Vorstandsmitglieder und Wirtschaftsbeiratsmitglieder, sowie beauftragte Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

(7.5) Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat überwacht die Einhaltung des Haushalts- und Finanzplans. Er hat die Rechnungslegung zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Wirtschaftsbeirat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates zu folgenden Ge- schäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehnsverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu und von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 5.000 haben.



§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht dem Wirtschaftsbeirat oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand und sind besonders für bestimmte Bereiche oder Aufgaben zuständig.

(8.1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Es sind daher drei Vorstandsmitglieder zu wählen. Er setzt sich zusammen aus:

- Einem Vorstandsmitglied Marketing
- Einem Vorstandsmitglied Sport
- Einem Vorstandsmitglied Finanzen / Allgemeine Verwaltung

Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder wird aus diesem Kreis von der Mitgliederversammlung der Vorstandssprecher gewählt. Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist binnen vier Wochen auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit der turnusmäßigen Neuwahl aller Vorstandsmitglieder.

Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern noch aus:

- Dem Teamleiter und Stellvertreter Bereich Sport
- Dem Teamleiter und Stellvertreter Bereich Marketing
- Dem Teamleiter und Stellvertreter Bereich Finanzen / Allgemeine Verwaltung
- Dem Jugendkoordinator und Stellvertreter
- Dem Teamleiter Spielbetrieb und Stellvertreter
- Dem Vorsitzenden des Ältestenrates

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte, erweiterte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist der Vorstand zur kommissarischen Neubesetzung des vakanten Vorstandspostens bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.

(8.2) Vorsitz und Stellvertretung

Der Vorstandsvorsitz wird vom Vorstandssprecher wahrgenommen. Stellvertreter sind jeweils die weiteren Vorstandsmitglieder. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Vorstand das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

(8.3) Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Vertretungsbefugigt im Sinne des § 26 BGB ist einer der Mitglieder des Vorstandes in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



(8.5) Aufgaben

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Das Vorstandsmitglied Marketing koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Aufgaben des Bereichs Marketing. Das Vorstandsmitglied Sport ist verantwortlich für die sportliche Leitung des Vereins, insbesondere für den Breitensportbereich und den Leistungssportbereich Fußball. Ein weiteres Vorstandsmitglied - Finanzen/Allgemeine Verwaltung - hat verantwortlich die kaufmännische Leitung des Vereins wahrzunehmen und im Übrigen die Arbeit der Bereiche zu koordinieren. Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften.

(8.6) Geschäftsführung des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(8.6.1) Sitzungen

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/die Vorsitzenden*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

(8.6.2) Geschäftsordnung

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

(8.6.3) Haushalts-/Finanzplan

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Wirtschaftsbeirat vorzulegen. Quartalsweise sind dem Wirtschaftsbeirat die betriebswirtschaftlichen Daten unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

§ 9 Spielbetrieb



Die Organisation des Spielbetriebs obliegt dem Teamleiter Spielbetrieb und seinem Vertreter. Sie unterstützen den Teamleiter Bereich Sport und sind für Mannschaftsaufstellungen selbst zuständig, soweit die Mannschaften keine Trainer oder Betreuer haben. Außerdem koordinieren sie die Platzangelegenheiten.

§ 10 Bereichsausschüsse

Der Vorstand kann mit Zustimmung eines Bereichsteamleiters für dessen Aufgabengebiet bzw. Teilbereiche einen Bereichsausschuss einsetzen. Dem Bereichsausschuss können für diese Bereiche Kompetenzen eingeräumt werden, die ansonsten nur der Vorstand hat.

§ 11 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Vereins ist in der Vereinsjugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung des Vereins. Die Bestimmungen der Satzung sind dabei zu beachten. Der Jugendkoordinator berichtet dem erweiterten Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Jugendabteilungen in den Bereichen Breitensport und Leistungssport Fußball.

§ 12 Vereinsordnungen/Geschäftsordnungen

Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand sind befugt, weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern bzw. einheitlich regeln. Die Verordnungen dürfen nicht gegen Satzungsbestimmungen verstoßen. Eine vom erweiterten Vorstand erlassene Verordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder berührt.

§ 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthandwerkerverband Lengerich e.V. (SSV Lengerich), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Datenschutzklausel

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der



- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Die Satzung wurde in obiger Fassung von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 genehmigt.

Lengerich, den 24.03.2023

(Vorstand Sport)

(Vorstand Finanzen)

(Vorstand Marketing)